



# LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

## Haushalts- und Finanzausschuss

Ausschuss-Sekretariat

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die  
Mitglieder des Haushalts-  
und Finanzausschusses

im Hause

Telefon: (0211) 884 - 0  
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Silvia Winands

e-mail: [silvia.winands@landtag.nrw.de](mailto:silvia.winands@landtag.nrw.de)

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 3. März 2004

**Anträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze**

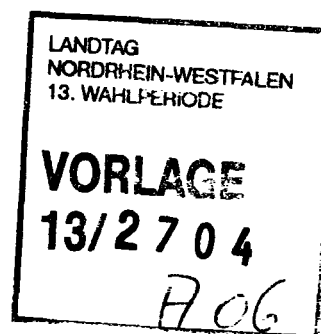
Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** haben mir Anträge zum o.g. Gesetz zugeleitet, die in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 4. März 2004 gestellt werden sollen.

Diese Anträge übersende ich Ihnen hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands  
(Ausschussassistentin)





20. Februar 2004

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD  
und Bündnis 90/Die Grünen

im Haushalts- und Finanzausschuss

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

### **Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze**

Drucksache 13/4578

In Artikel 1 (Landesbankgesetz) wird hinter § 3 Absatz 1 Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

*„Hierbei orientiert sie sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.“*

#### Begründung:

Die Ergänzung in § 3 Abs.1 dient der Verdeutlichung, dass die Landesbank NRW auch dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet ist, mit dem wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit ökologischer Verträglichkeit und sozialer Gerechtigkeit verbunden wird. Gemäß § 3 Abs. 2 e) fördert die Landesbank NRW bereits Umweltschutzmaßnahmen. Umweltschutz und Nachhaltigkeit zählen somit zum unmittelbaren durch die V II definierten Förderauftrag der Bank.

#### Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

1. März 2004

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD  
und Bündnis 90/Die Grünen

im Haushalts- und Finanzausschuss

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank  
des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze**

Drucksache 13/4578

In Artikel 1 (Landesbankgesetz) wird hinter § 3 Absatz 2 Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

*„Die Tätigkeit der Wohnungsbauförderungsanstalt als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Wohnungswesens erfüllt den staatlichen Auftrag zur sozialen Wohnraumförderung; insoweit bleibt es bei den Regelungen des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 18.12.1991 (GV. NRW S. 561), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.11.2003 (GV. NRW S. 682).“*

### Begründung:

Der neue Satz 2 dient der Klarstellung; mit der besonderen Erwähnung der Wohnungsbauförderungsanstalt (WFA) wird verdeutlicht, dass die WFA auch nach der Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank in ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit als „Anstalt in der Anstalt“ erhalten bleibt.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

20. Februar 2004

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen der SPD  
und Bündnis 90/Die Grünen**

im Haushalts- und Finanzausschuss

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank  
des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze**  
Drucksache 13/4578

In Artikel 1 (Landesbankgesetz) wird in § 3 Abs. 5 Satz 2 vor dem Wort „Pfandbriefe“ das Wort „öffentliche“ eingefügt und nach dem Wort „Pfandbriefe“ das Komma und das Wort „Kommunalobligationen“ gestrichen.

### Begründung:

Die redaktionellen Änderungen dienen der Klarstellung. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen wird das Pfandbriefgeschäft nur mittels öffentlicher Pfandbriefe betreiben.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

1. März 2004

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD  
und Bündnis 90/Die Grünen

im Haushalts- und Finanzausschuss

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze**  
Drucksache 13/4578

In Artikel 1 (Landesbankgesetz) wird § 3 Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

*„(6) Der Landesbank Nordrhein-Westfalen können einzelne Geschäfte zugewiesen werden, an denen ein dringendes staatliches Interesse des Landes besteht. Nach Zuweisung eines Geschäftes nach Satz 1 sind der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages und die Gewährträgerversammlung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zeitnah zu unterrichten.“*

### Begründung:

Die Ergänzung gegenüber dem Regierungsentwurf in Satz 1 um das Wort „dringendes“ dient der Hervorhebung des Ausnahmecharakters der Vorschrift. Die Aufgabenzuweisung im Einzelfall nach § 3 Abs. 6 kann somit nicht beliebig erfolgen, sondern nur dann, wenn ein qualifiziertes staatliches Interesse an ihr besteht. Die Festlegung einer Unterrichtungspflicht durch den neu angefügten Satz 2 festgelegte gibt dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages und der Gewährträgerversammlung der Landesbank Nordrhein-Westfalen ein Informationsrecht und eine Kontrollmöglichkeit darüber, dass der Landesbank Nordrhein-Westfalen keine Geschäfte übertragen werden, die mit den Vorgaben aus Satz 1 oder mit ihren grundsätzlichen Aufgaben als Förder- und Strukturbank nicht im Einklang stehen oder sich gegen die Interessen der Gewährträger richten.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

1. März 2004

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD  
und Bündnis 90/Die Grünen

im Haushalts- und Finanzausschuss

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze**  
Drucksache 13/4578

In Artikel 1 (Landesbankgesetz) wird hinter § 4 Abs. 7 folgender neuer Absatz 8 angefügt:

*„(8) Scheidet in den Fällen des Absatzes 5 ein Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger aus, erlischt die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der Landesbank Nordrhein Westfalen und in ihren Ausschüssen. Das nähere über die Zusammensetzung der Organe und ihrer Ausschüsse in diesem Fall regelt die Satzung.“*

### Begründung:

Die Regelung des Absatzes 8 Satz 1 stellt als spezialgesetzliche Regelung insbesondere zu § 8 Buchstaben c) bis g) klar, dass mit dem Ausscheiden eines Gewährträgers auch die auf ihn bezogenen Mandate in den Organen und Ausschüssen erlöschen. Satz 2 bestimmt, dass der Satzungsgeber sodann die Mitgliedschaft der verbliebenen Gewährträger in den Organen und Ausschüssen der Landesbank Nordrhein-Westfalen in der Satzung regeln muss.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

26. Februar 2004

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD  
und Bündnis 90/Die Grünen

im Haushalts- und Finanzausschuss

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank  
des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze**  
Drucksache 13/4578

In Artikel 1 (Landesbankgesetz) wird hinter § 12 folgender §13 angefügt:

**„§ 13  
Prüfung durch den Landesrechnungshof**

*(1) Der Landesrechnungshof prüft die Führung der Geschäfte der Landesbank Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der Landesbank).*

*(2) Der Landesrechnungshof prüft die Beteiligungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der im Wettbewerb stehenden Gesellschaften.*

*(3) § 21 Abs. 9 des Wohnungsbauförderungsgesetzes und § 91 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.*

*(4) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen stellt sicher, dass die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung von dritter Seite bereit gestellter Mittel durch die jeweiligen Prüforgane erfolgen kann.“*

Begründung:

Absatz 1 gibt dem Landesrechnungshof das Recht, in der Landesbank die Führung der Geschäfte der Landesbank im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.



Verwendung von Fördermitteln zu prüfen. Durch den Klammerzusatz wird klar gestellt, dass auch die mit von der Landesbank erwirtschafteten Eigenmitteln dotierten Förderprogramme durch den Landesrechnungshof geprüft werden können. Absatz 1 stellt damit eine Erweiterung der Prüfungsbefugnisse des Landesrechnungshofs gegenüber § 91 LHO dar, der nur ein Erhebungsrecht bei der Landesbank als Mittel verwendende Stelle und keine Prüfung der Eigenmittelverwendung vorsieht. Das durch diese Vorschrift eingeräumte Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird insoweit nicht durch § 112 Abs. 2 Satz 2 LHO beschränkt, der die Landesbank Nordrhein-Westfalen von einer Prüfung durch den Rechnungshof weitgehend ausnimmt. Die Vorschrift des § 13 geht § 112 Abs. 2 Satz 2 LHO insoweit als speziellere Norm vor.

Nach Absatz 2 kann der Landesrechnungshof auch Beteiligungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen prüfen mit Ausnahme der Wettbewerbsbeteiligungen. Dies stellt insbesondere sicher, dass eine Übertragung von Landesgesellschaften mit staatlichen Aufgaben auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen keine Beschneidung von Prüfungsbefugnissen des Landesrechnungshofs zur Folge hätte.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die Prüfungsbefugnisse bei der Wohnungsbauförderungsanstalt und aus § 91 LHO (z. B. Prüfung bei Stellen, an die die Mittel von der Landesbank weitergereicht werden) nicht berührt sind. Bei der Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer ist das Einverständnis des Landesrechnungshofs einzuholen.

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die zur Verwendung an die Landesbank Nordrhein-Westfalen weitergeleiteten Mittel von dritter Seite (z. B. Bund, EU, KfW) durch den Landesrechnungshof oder andere mit der Prüfung befasste Stellen geprüft werden können.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

20. Februar 2004

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD  
und Bündnis 90/Die Grünen

im Haushalts- und Finanzausschuss

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank  
des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze**  
Drucksache 13/4578

In Artikel 5 werden in dem einzigen Satz hinter dem Wort „am“ die Angaben und das Wort „31. März“ eingefügt.

### Begründung:

Nach den Vorgaben aus der Verständigung II mit der EU-Kommission muss das Gesetz bis zum 31. März 2004 zwingend in Kraft treten. Dieser Termin wird deshalb auch als Tag des In-Kraft-Tretens bestimmt.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch  
einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nord-  
rhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon  
(02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.